

1  
Niederschrift über die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallverbandes  
Rheingau am 20. Juni 2024  
Vereinshaus Niederwalluf

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19.41 Uhr

**Verbandsversammlung:**

Anwesenheitsvermerk

Hofmann, Thomas	Lorch	-
Krist, Thomas	Lorch	-
Heckel, Mareike	Rüdesheim am Rhein	x
Rosenbach, Andrea	Rüdesheim am Rhein	-
Spring, Martina	Geisenheim	x
Kuschnereit, Armin	Geisenheim	x
Müller, Gerda	Oestrich-Winkel	x
Möller, Dr. Dieter	Oestrich-Winkel	x
Gaber, Heinrich	Eltville am Rhein	-
Preuschhoff-Porzelt, Dirk	Eltville am Rhein	-
Engel, Kerstin	Kiedrich	x
Prinz, Philipp	Kiedrich	-
Ossa, Johannes	Walluf	x
Reuter, Dr. Richard	Walluf	x

**Verbandsvorstand:**

BM Reßler, Ivo	Lorch	-
BM Zapp, Klaus Verbandsvorsteher	Rüdesheim am Rhein	x
BM Aßmann, Christian stellvertr. Verbandsvorsteher	Geisenheim	-
BM Carsten Sinß	Oestrich-Winkel	x ab 18.30 Uhr
BM Kunkel, Patrick	Eltville am Rhein	-
1. Beig. Wolf, Rüdiger	Kiedrich	x
BM Stavridis, Nikolaos	Walluf	x

**Geschäftsführung:**

Roth, Jürgen, Walluf, Geschäftsführer	x
Seibel, Gudula, Schriftführerin	x
Prosser, Andreas	-

Gäste  
Heil, Michael

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Bedenken erhoben.

### TAGESORDNUNG

- |   |   |                |               |
|---|---|----------------|---------------|
| 1 | <b>Vorstellung der Machbarkeitsstudie Zusammenschluss AVR / EAW</b> | <b>Vorlage</b> | <b>3/2024</b> |
| 2 | <b>Jahresabschluss 2023</b> –gemäß § 112 HGO-                       | <b>Vorlage</b> | <b>004/24</b> |
| 3 | <b>Abfallkalender</b>   | <b>Bericht</b> |               |
| 4 | <b>Mitteilungen/Verschiedenes</b>                                   |                |               |

### BESCHLÜSSE

- |   |   |                |               |
|---|---|----------------|---------------|
| 1 | <b>Vorstellung der Machbarkeitsstudie Zusammenschluss AVR / EAW</b> | <b>Vorlage</b> | <b>3/2024</b> |
|---|---|----------------|---------------|
- 

Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29.02.2024 waren der zweite Betriebsleiter des EAW, Herr Michael Heil, in Begleitung des Techn. Abteilungsleiters, Herrn Matthias Schneider, anwesend. Im Rahmen einer PowerPoint Präsentation (Anlage 1) wurde auf die Fragestellungen vom 29.02.2024 eingegangen. Im Anschluss standen die Vertreter des EAW für weitere Fragen zur Verfügung.

#### Verwaltungskostenerstattung an Kommunen:

Die tabellarische Übersicht wurde durch die Geschäftsführung des AVR ergänzt und ist als Anlage 2 beigefügt.

#### Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Anreize und Informationen

Die von Herrn Dr. Möller eingereichten Fragen zum Thema Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Anreize und Informationen wurden gemeinsam beraten und beantwortet.

#### Machbarkeitsstudie Zusammenschluss EAW / AVR / Eingabe Dr. Reuter

Die Stellungnahme und die Fragen wurden an die Fa. Infa zur Beantwortung weitergeleitet. Herr Dr. Jacob Breer (Infa GmbH) hat mit Schreiben vom 17.06.2024 hierzu Stellung bezogen. Die Dokumente wurden den Verbandsmitglieder zur Information übersandt.

Im Anschluss wurden die Ergebnisse gemeinsam beraten.

#### Als weitere Anlagen werden dem Protokoll beigefügt:

- Anlage 3: Synopse der öffentlich rechtlichen Vereinbarung
- Anlage 4: Entwurf öffentlich rechtlichen Vereinbarung Rheingaukommunen
- Anlage 5: Informationen zur Einwohnergebühr

#### Weiteres Vorgehen:

Die Geschäftsführung wird eine Mustervorlage mit Anlagen für alle Kommunen zur Beratung in den kommunalen Gremien der Mitgliedkommunen zur Verfügung stellen.

2 **Jahresabschluss 2023** –gemäß § 112 HGO-

**Vorlage 004/24**

---

**Beschluss:**

Das Abschlussergebnis des Jahresabschlusses 2023 wird **zunächst zur Kenntnis genommen**. Die weitere Beratung erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Einstimmig, ZUGESTIMMT

**3 Abfallkalender**

**Bericht**

---

Die Angelegenheit wird in der Verbandsversammlung intensiv beraten. Die Geschäftsführung wird eine gesonderte Vorlage zur Änderung der Verteilung Abfallkalender für die nächste Sitzung der Verbandsgremien vorbereiten.

**4 Mitteilungen/Verschiedenes**

---

Es gab keine Mitteilungen. Zu Verschiedenes lag ebenfalls nichts an.

Walluf im Rheingau, 20. Juni 2024



Gerda Müller, Vorsitzende



Gudula Seibel, Schriftführerin



Klaus Zapp,  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsteher

# Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Rheingau-Taunus-Kreis

Anlage 1

# Eckdaten

## Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

- Gründung des EAW: 1. Januar 1994
- Betriebsleitung: Axel Petri (Erster Betriebsleiter), Michael Heil (Zweiter Betriebsleiter)
- Sitz des EAW: Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen-Kettenbach
- Grundlage: Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen & Betriebssatzung
- Verwaltung: 16 Personen
- Wertstoffhöfe: 38 Personen
- Sondervermögen des Landkreises
- Betrieb wird nach den Regeln der Kaufmännischen doppelte Buchführung geführt
- Prüfung der Jahresabschlüsse durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Rheingau-Taunus-Kreis

# Betriebskommission

- Vorsitzender: Landrat Zehner
- Acht Mitglieder des Kreistages, die aus seiner Mitte gewählt werden
- Zwei Mitglieder des Kreisausschusses, die dieser entsendet
- Zwei Mitglieder des Personalarates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag gewählt werden
- Betriebskommission tagt mindestens 4x im Jahr
  
- Wesentliche Beschlüsse werden zunächst in der Betriebskommission behandelt und dann in den Kreistag eingebracht, u.a. Gebührenänderungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Satzungsänderungen, etc.

# Strukturdaten Rheingau-Taunus-Kreis

Einwohnerzahl Kreis gesamt	189.614 davon Untertaunus: 125.312 Rheingau: 64.302
----------------------------	---

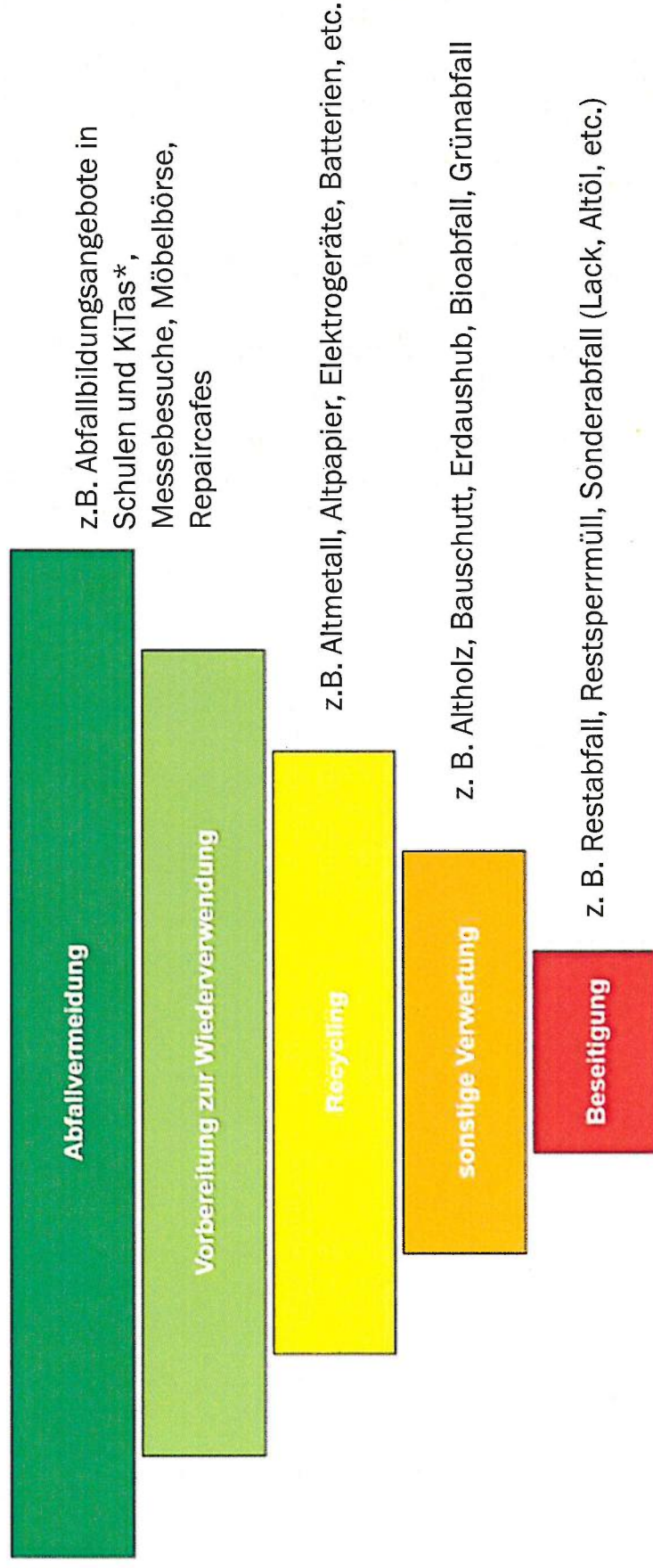
Fläche (km<sup>2</sup>) 811,5

Einwohnerdichte (E/km<sup>2</sup>) 231

Flächennutzung  
(% von der Gesamtfläche) Wald: 55  
Landwirtschaft: 29  
Siedlungsfläche: 14  
Gewässer: 2

Angeschlossene Grundstücke im Untertaunus (Hausmüllsammelung) ca. 33.000

# Abfallhierarchie



\*Im Rahmen der Abfallbildungsangebote erfolgt auch die Schulung über korrekte Mülltrennung



# Sammlung & Entsorgung



Zuständigkeit Kreisteil Untertaunus



Zuständigkeit Kreisteil Rheingau



# Entsorgung

Zuständigkeit Rheingau-Taunus-Kreis (Untertaunus und Rheingau)



21.06.2024

# Sammlung im „Holsystem“

Abfallart	Restabfall	Bioabfall	Altpapier	Leichtverpackung	Sperrmüll	Elektrogeräte
-----------	------------	-----------	-----------	------------------	-----------	---------------

Abholrhythmus 14-tägig 14-tägig\* 4 wöchentlich 14-tägig Auf Abruf Auf Abruf

\*Im Sommer wöchentliche Leerung



21.06.2024

# Gebührenvergleich

Restabfall je Gefäßvolumen je Monat	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	8,73 €	8,50 €	Leistungsumfang identisch
120l	13,10 €	13,00 €	
240l	26,20 €	23,50 €	
1100l	120,06 €	118,00 €	

Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	4,36 €	3,00 €	Leistungsumfang identisch
120l	6,53 €	3,60 €	
240l	13,07 €	5,00 €	
1100l	59,88 €	35,50 €	

Biobehältergebühr je Monat	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	5,20 €	5,50 €	Rheingau: 1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich
120l	7,80 €	8,20 €	
240l	15,60 €	16,00 €	Untertaunus: 1. Mai bis 30. September wöchentlich

Verkaufspreis Restmüllsack	5,00 €	4,50 €
Verkaufspreis Altpapiersack	1,00 €	1,00 €

Änderungsgebühr	35,00 €	15,00 €
-----------------	---------	---------

# Sammlung im „Bringsystem“

- Alle nicht über das Holsystem abgedeckte Abfallarten werden im Bringsystem eingesammelt.

Grünschnitt



Altglas



Sonderabfall



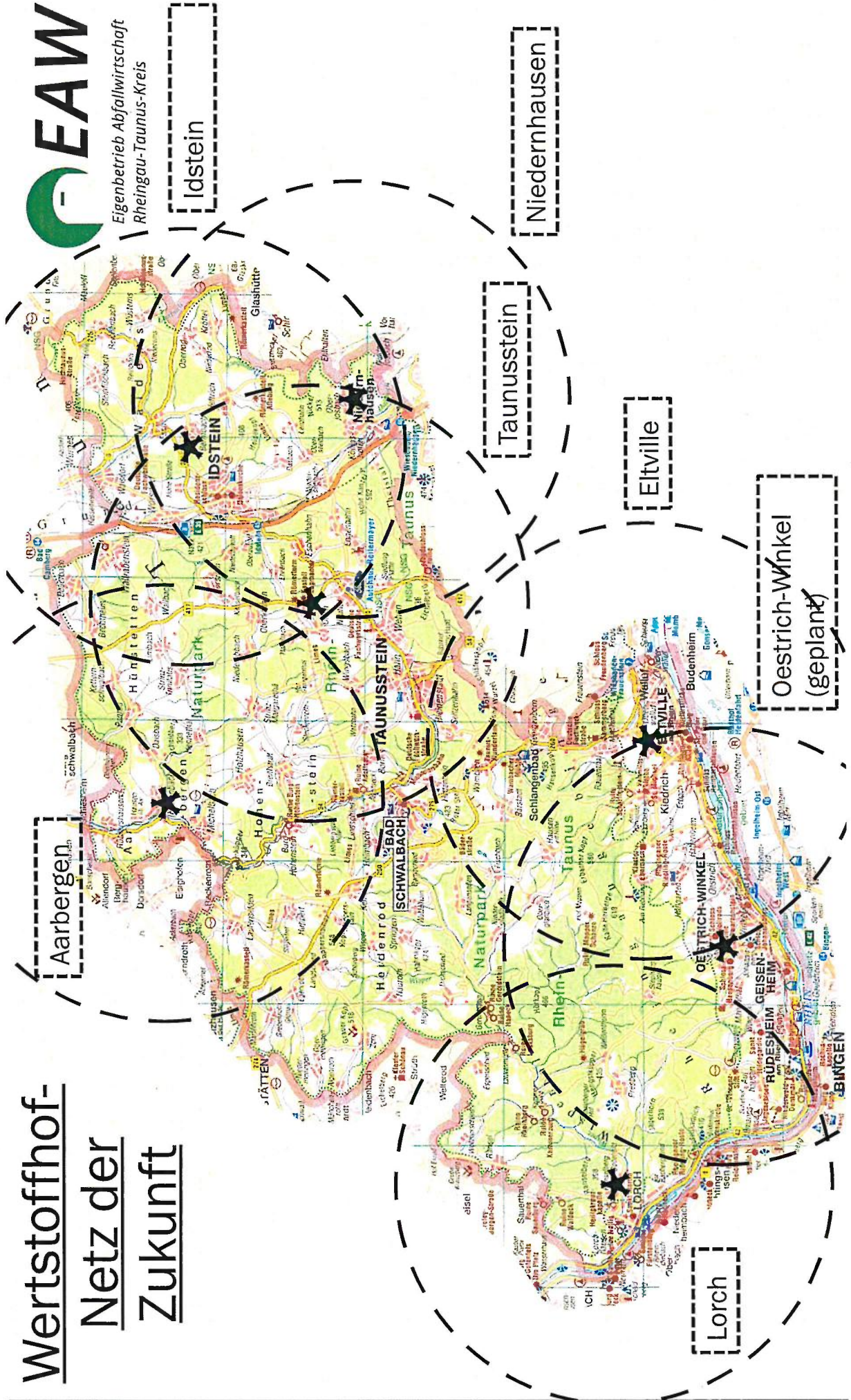
Wertstoffhöfe



# Wertstoffhof- Netz der Zukunft



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Rheingau-Taunus-Kreis



# Verwertungs- und Entsorgungspartner

Rhein-Lahn-Kreis	Landeshauptstadt Wiesbaden	Private Partner
Restabfall	Altpapier	Sonderabfall
Bioabfall		Grünabfall
Sperrmüll		Altglas / LVP
		Sonstige Wertstoffe (z.B. Altmittel, Altholz, Elektrogeräte etc.)

# Sonstige betriebliche Tätigkeiten

Freiflächenphotovoltaikanlage  
Taunusstein-Orlen (ehemaliges  
Deponiegelände)

Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG

Investitionsvolumen: 2,2 Millionen Euro

Beteiligung: 25%

CO2 Ersparnis, ca. 5.800 t seit 2009

Beteiligungswert: 1,4 Millionen Euro

Nutzungsdauer: ca. 30 Jahre

Erwerb der Beteiligung: 2013

Baujahr: 2009

Verwertung von Grünschnitt zum  
Zwecke der Stromerzeugung (EEG  
gefördert)

600 KWp

600.000 kWh p.a.

## Aktuelle Projekte

- Neubau des Wertstoffhofes Mittlerer Rheingau mit modernem Serviceangebot
- Bioabfallvergärungsanlage zum Zwecke der Bioabfallverwertung ab 2029 ff.
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb
- Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung



# Entwurf öRV

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis, nachstehend **Stadt/Gemeinde** genannt  
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach  
nachstehend Kreis genannt

und  
die **Stadt/Gemeinde X**,  
nachstehend **Stadt/Gemeinde** genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die **Stadt/Gemeinde** überträgt die ihr nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsmäßig auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.

(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreisatzung.

(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG)

§ 2

Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der **Stadt/Gemeinde** im Auftrag des Kreises:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsacken und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünchnitt, Altpfas und Wertschlamm) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingereichten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.

4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der **Stadt/Gemeinde** wahrgenommen werden.

5. Verteilung von Kompostgütern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.

6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft, die **Stadt/Gemeinde** ist insoweit insbesondere verpflichtet

- a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,
- b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,
- c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, deren sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 3

Die **Stadt/Gemeinde** ist berechtigt, Grunabfälle aus ihrem Entscheidungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhof des Kreises abzugeben.

§ 4

Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der **Stadt/Gemeinde** einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.

Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorerwähnten Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird erstmalig im Juli 2029 zur Auszahlung gebracht.

§ 5

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungsankündigung beim Empfänger maßgebend.

§ 6

Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Rheingau-Taunus-Kreis

§ 8

Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden 139 in Kraft.

Bad Schwalbach, den XX.XX.XXXX

Zehner  
Landrat

X  
Bürgermeister

Wilsch  
Erster Kreisbeigeordneter

X  
Erster Stadtrat / Erster Beigeordneter

# Verwaltungskostenerstattung



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Rheingau-Taunus-Kreis

Verwaltungskosten Rheingau	Einwohnerzahl (31.12.2023)	Aufwandsdeckungsbetrag gem. öRV Entwurf (Stand 2023) 4,84€ je Einwohner/Jahr	derzeitige Zahlung vom AVR p.a. gem. Zahlen des AVR
Eitville am Rhein	17.710	85.716,40 €	140.085,00 €
Geisenheim	12.737	61.647,08 €	100.045,00 €
Kiedrich	4.242	20.531,28 €	30.085,00 €
Lorch	4.226	20.453,84 €	37.675,00 €
Oestrich-Winkel	12.072	58.428,48 €	108.130,00 €
Rüdesheim am Rhein	10.607	51.337,88 €	82.610,00 €
Walluf	5.993	29.006,12 €	51.370,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>67.587</b>	<b>327.121,08 €</b>	<b>550.000,00 €</b>

Vollständiger Wegfall u.a. der Behälterverwaltung/Gebührenveranlagung/Abfallberatung in den jeweiligen Städten/Gemeinden

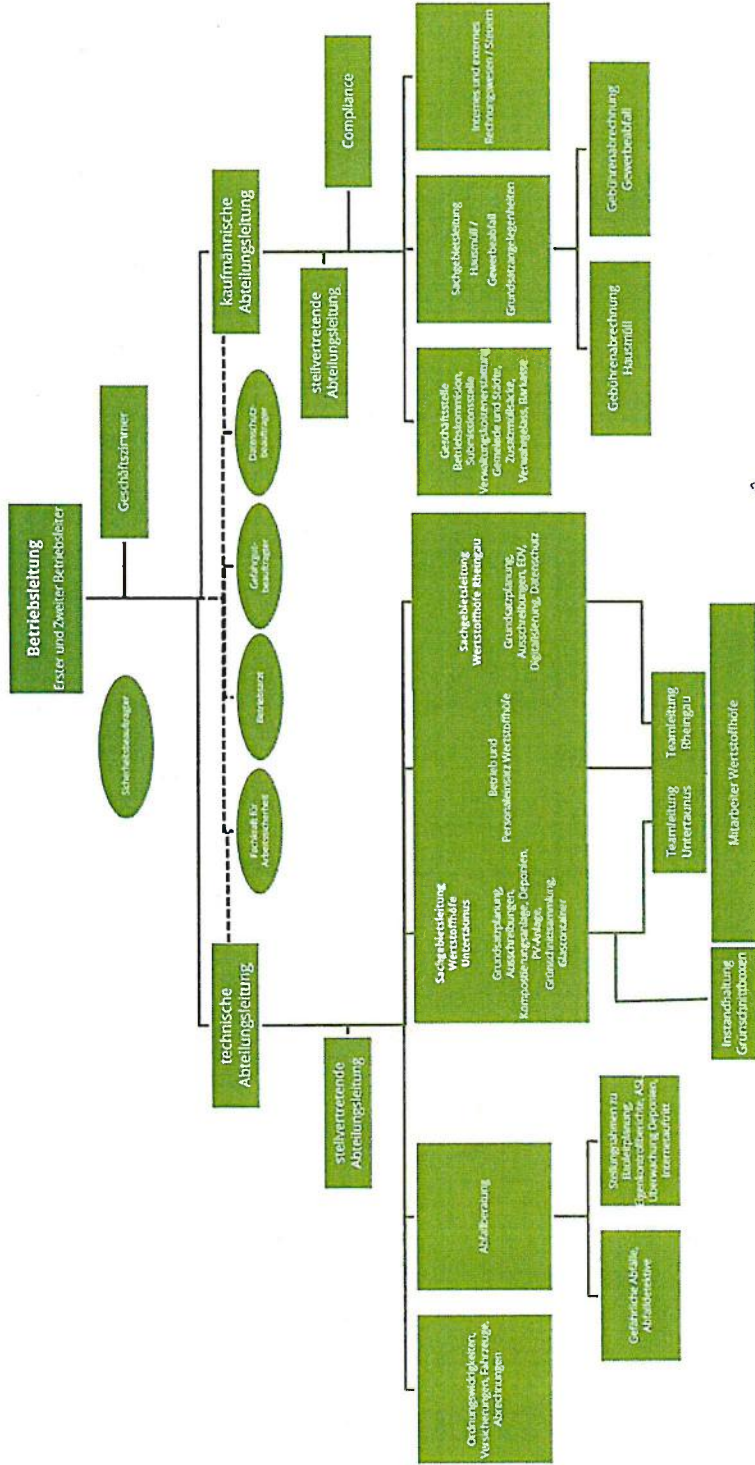
Zukünftige Aufgaben ergeben sich aus § 2 des Entwurfs der öRV

Regelmäßige Anpassung des Aufwandsdeckungsbetrages gem. § 4 des Entwurfs der öRV (gekoppelt an Tarifabschlüsse)

# Erstattung illegale Ablagerungen

Bevölkerung		Fläche am		Ermittlung für den Rheingau 30.12.2023 01.01.2020		Pauschale/a		je Einwohner		je qkm		Gesamt		Zahlung AVR (Stand 2023)	
		km <sup>2</sup>													gem. Zahlen des AVR
Eitville am Rhein	17.710	46,77		1.000,00 €	4.958,80 €	1.286,18 €	7.244,98 €	3.056,40							
Geisenheim	12.737	40,34		1.000,00 €	3.566,36 €	1.109,35 €	5.675,71 €	2.182,80							
Kiedrich	4.242	12,34		1.000,00 €	1.187,76 €	339,35 €	2.527,11 €	656,40							
Lorch	4.226	54,43		1.000,00 €	1.183,28 €	1.496,83 €	3.680,11 €	822,00							
Oestrich-Winkel	12.072	59,51		1.000,00 €	3.380,16 €	1.636,53 €	6.016,69 €	2.359,20							
Rüdesheim am Rhein	10.607	51,41		1.000,00 €	2.969,96 €	1.413,78 €	5.383,74 €	1.802,40							
Walluf	5.993	6,74		1.000,00 €	1.678,04 €	185,35 €	2.863,39 €	1.120,80							
<b>Gesamt</b>	<b>67.587</b>	<b>271,54</b>		<b>7.000,00 €</b>	<b>18.924,36 €</b>	<b>7.467,35 €</b>	<b>33.391,71 €</b>	<b>12.000,00</b>							

# Organigramm



Stand: 09/2023

*[Signature]*  
 Petri  
 Erster Betriebsleiter

*[Signature]*  
 Heil  
 Zweiter Betriebsleiter

# Effekte

- Bündelung der Behälterverwaltung aller Grundstücke des gesamten Rheingau-Taunus-Kreises
- Einheitliche Gebührenveranlagung und Gebührenkalkulation
- Einheitliche Ausschreibung der Sammeldienstleistung
- Einheitliche IT unter dem Dach des RTK und der ekom21
- Einbettung in die bestehenden Strukturen im kaufm. Bereich (Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Steuern, Anlagen- und Finanzbuchhaltung, Gremienarbeit), dadurch kein Mehraufwand
- Geringfügiger Personalmehrbedarf in den Bereichen Behälterverwaltung und Gebührenveranlagung (1,5 Stellen insgesamt; T€ 90 p.a.)
- Mögliche Förderung der IKZ durch das Land Hessen

# Verwaltungskostenerstattung an Kommunen

Zahlung EAW an Kommunen gem. öRV	327.000	Zahlungen AVR gemäß Verbandsversammlung	550.000
Illegale Müllentsorgung / einen höheren Ausgleich an Kommunen, Unterschiedsbetrag	EAW zahlt 20.000		
<b>Zwischensumme</b>		<b>Endsumme</b>	<b>550.000</b>

## Es ergeben sich folgende Einsparungen bei Kommunen:

Programmkosten Ekom (Veranlagungskonten)	5.000
Programmkosten Ekom (Buchungskosten)	6.000

## IKZ Umlage Kasse+Steueramt Geisenheim

IKZ Steueramt ca. 1 Vollzeitstelle	70.000
------------------------------------	--------

## Ermittelte Entlastungen Bürgerservice Mitgliedskommunen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl

Berechnungsgrundlage 0,5 Stelle= 35 T€ u. Berücksichtigung  
Einwohnerzahl u. örtlicher Gegebenheit

Bürgerservice Geisenheim (mindestens 0,5 Stelle)	35.000
Lorch	7.000
Rüdesheim am Rhein	20.000
Oestrich-Winkel	20.000
Eltville am Rhein	20.000
Kiedrich	5.000
Walluf	15.000
<b>Endsumme</b>	

Die geringere Kostenerstattung des EAW wird sich durch geringere Kosten in den Kommunen ausgleichen!

Version Untertaunus öRV vom 13. März 2000 einschließlich der Änderung vom 08.12.2005, der Änderung vom 04. Juli 2012 und der Änderung vom 10. September 2018	Version Rheingau (Entwurf)	Begründung/Erläuterung
<p><u>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil <b>Untertaunus</b></u></p> <p>Der Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach nachstehend Kreis genannt</p> <p>und</p> <p>die <b>Stadt/Gemeinde X</b> nachstehend <b>Stadt/Gemeinde</b> genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende</p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die <b>Stadt/Gemeinde</b> überträgt die ihr nach dem <b>Abfallgesetz</b> obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe</p>	<p><u>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil <b>Rheingau-Taunus</b></u></p> <p>Der Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach nachstehend Kreis genannt</p> <p>und</p> <p>die <b>Stadt/Gemeinde X</b> nachstehend <b>Stadt/Gemeinde</b> genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende</p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Die <b>Stadt/Gemeinde</b> überträgt die ihr nach dem <b>Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz</b> obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe</p>	<p>Keine Änderungen an der Eingangsformel erforderlich, gesetzliche Grundlage § 24 ff. KGG ist noch aktuell</p>
		<p>Änderung des Wortes Abfallgesetz in Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz</p>

<p>satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.</p> <p>(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.</p> <p>(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).</p> <p>§ 2</p> <p>Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der <b>Stadt/Gemeinde</b> im Auftrag des Kreises:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.</li> <li>2- Verkauf von Zusatzmüllsäcken, <b>Wertmarken- und ähnlichem sowie die Verteilung von Kühlgerätebrufkarten und Informationsmaterialien (max. 2 x pro Jahr an alle Haushalte).</b></li> <li>3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und <b>Recyclinghöfe</b>) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht</li> </ol>	<p>satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.</p> <p>(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.</p> <p>(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).</p> <p>§ 2</p> <p>Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der <b>Stadt/Gemeinde</b> im Auftrag des Kreises:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.</li> <li>2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken und die Verteilung von Informationsmaterialien.</li> <li>3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und deren <b>Verwertung</b>) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt,</li> </ol>	
		<p>Anpassungen in Ziffer 2 und 3</p> <p>Ziffer 2: Wertmarken und Kühlgerätebrufkarten werden nicht mehr verwendet</p> <p>Ziffer 3: Das Wort Recyclinghof wurde durch das Wort Wertstoffhof ersetzt</p>



<p>vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.</p> <p>4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der <b>Stadt/Gemeinde</b> wahrgenommen werden.</p> <p>5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.</p> <p>6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die <b>Stadt/Gemeinde</b> ist insoweit insbesondere verpflichtet</p> <p>a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,</p> <p>b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,</p> <p>c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.</p>	<p>sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.</p> <p>4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der <b>Stadt/Gemeinde</b> wahrgenommen werden.</p> <p>5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.</p> <p>6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die <b>Stadt/Gemeinde</b> ist insoweit insbesondere verpflichtet</p> <p>a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,</p> <p>b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,</p> <p>c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.</p>	
---	---	--

<p>§ 3</p> <p>Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich (stadteigene Grünabfälle) bis zur Gebührenhöhe von 0,50 DM/pro Einwohner und Jahr auf den Deponien des Kreises anzuliefern. Darüber hinausgehende Anlieferungen sind nach den jeweils geltenden Satzungen des Kreises kostenpflichtig</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhöfen des Kreises abzugeben</p>	<p>Im Untertaunus dürfen die Kommunen mittlerweile den Grünschnitt ohne Mengenbeschränkung kostenfrei auf der Kompostanlage Taunusstein-Orten anliefern. Diese Regelung ergibt sich aus dem „Verfahrensvorschlag zur zukünftigen Zusammenarbeit in abfallwirtschaftlichen Fragen“, welche als Zusatzvereinbarung zwischen Kommunen und Landkreis abgeschlossen wurde und auch einer separaten Kündigungsfrist unterliegt.</p> <p>Faktisch liefern die UT Kommunen ihren Grünschnitt auf allen Wertstoffhöfen kostenfrei an.</p>
<p>§ 4</p> <p>Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde einen Betrag von 6,19 DM/pro Einwohner und Jahr. Die Zahlung erfolgt jeweils und für den entsprechenden Zeitraum zum Ende eines Kalendervierteljahres.</p> <p>Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.</p>	<p>§ 4</p> <p>Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.</p> <p>Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorherigen Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird</p>	<p>Änderung auf den aktuellen Deckungsbeitrag (4,84€)</p> <p>Auszahlungstermin angeglichen, faktisch erfolgt die Auszahlung an die Untertaunuskommunen seit jeher im Juli eines jeden Jahres.</p> <p>Fortschreibungsklausel, damit der Deckungsbeitrag zum Beginn der Vereinbarung dem Deckungsbeitrag entspricht, der im Untertaunus 2029 ausgezahlt wird.</p>

	erstmals im Juli 2029 zur Ausarbeitung gebracht	
<p>§ 5</p> <p>Diese Vereinbarung endet am 31.12.2028. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.</p>	<p>§ 5</p> <p>Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.</p>	<p>Beginn am 01.01.2029 und endet nach 8 Jahren am 31.12.2036</p>
<p>§ 6</p> <p>Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.</p>	<p>§ 7</p> <p>Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.</p>	
<p>§ 8</p> <p>Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	<p>§ 8</p> <p>Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau**

Der Rheingau-Taunus-Kreis,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach  
nachstehend Kreis genannt

und

die **Stadt/Gemeinde X**  
nachstehend **Stadt/Gemeinde** genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die **Stadt/Gemeinde** überträgt die ihr nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.

(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.

(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).

§ 2

Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der **Stadt/Gemeinde** im Auftrag des Kreises:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Wertstoffhöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der **Stadt/Gemeinde** wahrgenommen werden.

5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.

6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die **Stadt/Gemeinde** ist insoweit insbesondere verpflichtet

a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,

b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,

c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

### § 3

Die **Stadt/Gemeinde** ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhöfen des Kreises abzugeben.

### § 4

Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der **Stadt/Gemeinde** einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.

Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorherigen Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird erstmalig im Juli 2029 zur Auszahlung gebracht.

### § 5

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.

### § 6

Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.

### § 7

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Schwalbach, den XX.XX.XXXX

-----  
Zehner  
Landrat

-----  
X  
Bürgermeister

-----  
Willsch  
Erster Kreisbeigeordneter

-----  
X  
Erster Stadtrat / Erster Beigeordneter

Der Kreistag beschließt per Satzungsbeschluss über die Erhebung von Gebühren zur Abfallentsorgung.

Hierzu gehört auch die Festsetzung einer Einwohnergebühr und die Kosten für Deponie. Aktuell wird/hat der Kreistag diese Gebühren für den Kreisteil Rheingau an 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

	<u>bis 2021</u>	<u>ab 2022</u>
Einwohnergebühr	20,70 €	37,43 €
Deponiegebühr pro Tonne	108,20 €	117,89 €

**Gebührenmaßstab** für die Ermittlung der Einwohnergebühr sind:

Einwohnerbezogene Gebühr: ist die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

Mengengebühr: ist die Gewichtsmenge der Abfälle, die in den Entsorgungsanlagen angeliefert wurden.

Die Einwohnergebühr beinhaltet alle Grundleistungen, hier insbesondere

- Sondermüllsammlung (Sammlung u. Beseitigung gefährlicher Abfälle)
- Einsammlung der Elektro- u. Elektronikgeräte
- Entsorgung der Medikamente
- Grünschnittentsorgung
- Bioabfallverwertung
- Wertstoffhöfe / Wertstoffentsorgungen
- Abschreibungen
- Verzinsung
- Verwaltungskosten

Die neue Gebührenkalkulation wurde durch die mittelrheinische Treuhand GmbH geprüft und bestätigt.

Die Einwohnergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	Gebühr pro Einwohner
Einwohnergebühr bis zum 31.12.2015	24,32 €
Einwohnergebühr bis zum 31.12.2021	20,70 €
Einwohnergebühr ab 01.01.2022	37,43 €

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenzeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. So die gesetzliche Vorgabe des § 10 Abs. 2 (KAG) (Gesetz über kommunale Abgaben).

Weitere Informationen zum Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erhalten Sie:

<https://www.eaw-rheingau-taunus.de/>

**Rückmeldung der EAW zur Kostensteigerung:**

Gründe der Erhöhung der Einwohnergebühr für den Kreisteil Rheingau ab dem 01.01.2022 im Rahmen der am 02.11.2021 beschlossenen 1. Änderung der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises.

Zunächst müssen wir feststellen, dass die Einwohnergebühr für den Rheingau 2016 letztmalig um 15% gesenkt wurde, die Gebühren für den Untertaunus um 10%. Zu diesem Zeitpunkt war die Gebührenstabilität für 3 Jahre vorgesehen, tatsächlich konnte die Einwohnergebühr nun 6 Jahre konstant gehalten werden. Die Nachkalkulation der einzelnen Jahre ergab, dass bereits seit 2017 ff. eine Gebührenunterdeckung vorlag, die allerdings aufgrund der Gebührenausgleichsrückstellungen und Rücklagen ausgeglichen werden konnte.

Die Gebührenausgleichsrückstellungen für den Rheingau und den Untertaunus wurden im Wirtschaftsjahr 2020 vollständig aufgebraucht. Aufgrund politischer Entscheidungen, z.B. wegen offener europaweiter Ausschreibungsergebnisse, wurde in 2021 auf eine Gebührenanpassung verzichtet. In der nun vorliegenden Gebührenanpassung für den Zeitraum 2022 bis 2025 ist auch der Fehlbetrag aus 2021 beinhaltet, der aus dem oben genannten Grund nicht bereits 2021 kalkuliert wurde.

Ursache für die Gebührenunterdeckung seit 2017 ist die kontinuierliche Erhöhung des Aufwands durch Preissteigerungen in allen wesentlichen Aufwandsbereichen, insbesondere den Sammlungs- und Entsorgungskosten, den Betriebskosten für die Wertstoffhöfe sowie den Personal- und Verwaltungskosten. Die einzelnen Aufwandspositionen, die sich erhöht haben und zukünftig erhöhen, entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits vorliegenden Kalkulation.